

Kasse und Umgebung.

Callé a. G. 7. November.

Die Reform des preussischen Disziplinarrechtes.

(Zum Gesetz vom 21. Juli 1892.)

In der letzten Verammlung des Preussischen Beamtenvereins in den Thaliafestsälen sprach Herr Amtsrichter Dr. Fleißmann über die Frage: Inwiefern ist das Disziplinarrecht der Beamten reformbedürftig? Der Herr Vortragende führte, nachdem der Leiter der Verammlung, Herr Geheimrat Regierungsrat Menzel, in seiner Begrüßung auf die Bedeutung des Gegenstandes hingewiesen hatte, folgendes aus:

Wiele sehen dem Beamtenrecht argentei freundlich gegenüber, besonders hat die vor kurzem erfolgte Verabschiedung der Beamtenrechtsgesetze in den Thaliafestsälen in der Frage des Beamtenrechtes nicht in unbedingten Widerspruch zu dem Gegenstande unseres Themas. Dieser Widerspruch ist ein innerer Grund. Das Wesen des Beamten besteht nicht in seinen Pflichten, sondern in seinen Pflichten. Der Beamte ist, wie man früher sagte, Offiziant. Er steht nicht in dem Staates, nein, sondern in dem Staates Pflichten. Das Allgemeine Landrecht stellt den Beamten in § 1 zusammen mit den Militärsoldaten. Die historische Entwicklung drängte dahin, daß der Beamtenstand an Stelle des Adelstandes trat und neben den Lehrenden. Das ist höchst bedeutsam. Bei dem Beamten überwiegen die Pflichten, es brauchen natürlich nicht Pflichten zu sein, die drücken. Sie sind auch nicht alle gebucht, aber über die Pflichten wagt eine geschichtliche Organisation. Bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts mochte man von den Beamten einen großen Hagen, denn er war einer, der von den armen Privatpersonen leben sollte. Interferierte er, daß man heute noch z. B. in Bulgarien diese Anschauung von dem deutschen Beamten hat. So nennt man dort das Gesetz über den Beamten schlichtlich „das deutsche Gesetz“. Man stellt sich dort den Beamten vor als den deutschen Beamten. Im 19. Jahrhundert, als der Staat auf ein neues Fundament gestellt wurde, wurde der Beamte aus den alten dreiährigen Verhältnissen herausgerissen. Schon 1808 wurde sehr richtig bestimmt, daß der Beamte nicht als Mißling angesehen werden, daß aber sein Dienstverhältnis nicht einen Mißstand bilden sollte, daß die ganze Bestimmung des Beamten nicht nur die Pflichten sein sollten. Im Jahre 1844 kam bereits ein Disziplinargesetz zustande. Aber erst die Fiktion der Revolution gaben dem Beamten ein Recht auf eine neue Regelung. Eine Kommission der Nationalversammlung setzte am 8. 88 der Verfassungsausschuß eine Skizze, deren Formulierung recht treffend ist. Die Regierung sollte in der Welt ihrer Beamten nicht beschränkt sein, aber auch der Beamte sollte in seinem Amt und Einkommen gegen Mißbrauch geschützt sein. Im Jahre 1892 kam immer heute geltendes Disziplinargesetz zustande. In einem vollständigen Beamtenrecht ist es in Preußen noch nicht gekommen, das genannte Gesetz ist nur ein Auschnitt daraus. Die deutschen Mittelstaaten haben ein solches Gesetz seit 1908 und auch das Reich ist in dieser Frage weiter als Preußen. In den letzten Jahren erhebt sich immer wieder die Forderung, das preussische Disziplinarrecht müsse verbessert werden. Und zwar wird diese Forderung nicht nur in der Presse der Linken erhoben, sondern vor zwei Jahren wurde sie in einer Artikelserie der Kreuz-Zeitung veröffentlicht. Der vortragende Rat im Ministerium v. Rheinbaben und der Amtsrichter Brand, ein Hilfsarbeiter beim Disziplinarrecht, schrieben sich der Forderung an. Man kann diesen Satz in dem Gesetz nicht finden. Denn die Reichsbeamten, die Beamten der Selbstverwaltungsbehörden und die Richter haben zeitgemäßes Disziplinarrecht. Übrigens ist das Gesetz nicht auf die unmittelbaren Beamten in Preußen beschränkt, es gilt auch für die Beamten in Baden, die Beamten an den Preussisch-Schlesischen Eisenbahnen und auch an Eisenbahnen in Baden.

Das Disziplinarrecht soll ein Recht der Justiz, die Disziplin ein pädagogisches Judizium sein. Darin besteht der Gegensatz zum kriminellen Judizium. Dieser Gegensatz muß festgehalten werden; er besteht erst seit 1844. Denn nach dem Allgemeinen Landrecht kam die Körper- und Gefängnisstrafe. Die Trennung zwischen Disziplinar- und Kriminalrecht ist dauernd festgelegt. Doch nicht ganz. Noch immer stehen beide in einem gewissen Zusammenhang. Nehmen wir an, ein Beamter habe vor Gericht einen Mißstand erzeugt. Ist es nun möglich, einen freigesprochenen Beamten Disziplinarrecht zu bestrafen? Gewiß! Denn ein Beamter kann in einem Verfahren wegen eines Straftatbestandes freigesprochen werden. Sein Verhalten aber doch unmoralisch gewesen. Oder aber ein Sachbearbeiter kann freigesprochen werden, es wird aber festgestellt, daß sein Verhalten unmoralisch gewesen war. Die Beförderung kann infolge dieser Feststellungen einstricken. Und umgekehrt. Wird ein Beamter durch gerichtlichen Urteil freigesprochen, so wird er eliminiert, er verliert sein Amt. So besteht tatsächlich zwischen Disziplinar- und Kriminalrecht ein enger Zusammenhang. § 7 des Gesetzes bestimmt auch, daß jeder, der zu einer Freiheitsstrafe, die ein Jahr übersteigt, unfähig ist, weiter Beamter zu sein. Wird z. B. ein Beamter wegen sachlicher Beamtenverletzung zu mehr als einem Jahr Gefängnis verurteilt, so muß er auscheiden. Diese Strafe ist wenig in den Verhältnissen geeignet; die Bestimmung ist bei den Reichsbeamten nicht vorhanden, sie steht in keinem deutschen Beamtenrecht. Sie ist dem Strafverfahren der Beamten zu einer geringeren als der oben genannten Strafe verurteilt wird, muß dann der Disziplinarrichter folgen? Es steht darüber im Gesetz leider keine Bestimmung. Das Staatsministerium und das Oberverwaltungsgericht haben sich hier in Spezialfällen im Widerspruch befunden. Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß der Disziplinarrichter an die Feststellungen des Gerichts gebunden ist, das Staatsministerium teilt diesen Standpunkt nicht. Dieser Widerspruch liegt nicht im Interesse der Beamten, hierin muß das Gesetz geändert werden. Ebenfalls zweifelhaft ist die Beamtenordnung der Frage: Kann ein Beamter bestraft werden, wegen einer Verletzung, die er zu einer Zeit begangen hat, als er noch nicht Beamter war, oder ist in einem anderen Amte befangen? Kann er z. B. auch bestraft werden, wenn er bei seiner Meldung in seinem Lebenslauf eine wichtige Angelegenheit (Verheiratung) verschwiegen hat? Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, daß der Beamte, als er die Meldung schrieb, noch nicht Beamter war, der Beamte also nicht Disziplinarrecht verstoßen würde. Das Staatsministerium teilt auch in diesem Falle die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht. Es teilt die Verletzung in einem anderen Amte begangen, welches Disziplinarrecht für die Tätigkeit treten. Wir sehen hier im Gesetz eine Lücke. Es muß im neuen Gesetz ein Ausweg gefunden werden. Auf eine weitere Lücke weist

die Frage hin: Kann ein Beamter, der infolge Pensionierung ausgeschieden ist, wegen Verletzungen während seines Ruhestandes disziplinarlich verfolgt und bestraft werden? Hier kann man folgern, er ist noch Beamter, denn er ist an das Amtsgeheimnis gebunden; er könnte also eliminiert werden. Das bayerische und schlesische Gesetz enthalten über diesen wichtigen Punkt Bestimmungen. In Bayern kann ein pensionierter Beamter Titel und Rang abgebrochen werden, wenn eine Tat strafrechtlich geahndet wird. In Schlesien gelten das Gesetz des Verstoßes der Behörde, wenn sich der Beamte der allgemeinen Leistung unwürdig gezeigt hat. Wie steht es in Preußen? In einer Zeitung, die als durchaus zuverlässig gilt, las man vor gar nicht zu langer Zeit, daß in Schleswig-Holstein ein pensionierter Lehrer in die Redaktion einer dänisch-gekauften Zeitung eintrat. Es wurde dann gegen ihn das Disziplinarverfahren eröffnet und ihm Titel und Pension abgebrochen. Also wäre auch in Preußen ein Disziplinarverfahren während der Pensionierung möglich. Eine weitere Frage ist folgende: Gibt es eine Verjährung der Verletzungen? Das preussische Disziplinarrecht kennt keine Verjährung. In Bayern ist eine Verjährung nach fünf Jahren eingetreten. Auf allen Rechtsgebieten gilt es, wenn jemand fünf Jahre seine Pflicht getan hat, also über eine längere Zeit Gas gewaschen ist, sollte man auch seine Tat vergeffen sein lassen. Was für das Strafrecht gilt, sollte auch für das Disziplinarrecht maßgebend sein.

In dem Disziplinarrecht heißt es: „Ein Beamter, welcher sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.“ Dieser Paragraph hat viel Einseitigkeit erfahren, da er zu dembar ist. Man muß aber zugeben, daß die Disziplinarfälle außerordentlich mannigfaltig sind; man kann nicht alle Fälle unter eine knappe Formel bringen. Auch der hervorragende Leipziger Staatsrechtler Professor Otto Mayer spricht sich in diesem Sinne aus. Die Formel könnte beibehalten werden. Die Disziplinarstrafen sind zweierlei Art, sie bestehen erstens in Ordnungsstrafen und zweitens in der Entfernung aus dem Amte. Ordnungsstrafen sind Warnung, Verweis, Rüge, Mäßigung, Gehalts- und Arrest für die unteren Beamten. Das Disziplinarrecht kann gar nicht viel Maßnahmen enthalten, damit alle Verhältnisse berücksichtigt werden können. In Preußen besteht noch eine sonderbare Strafe für die unteren Beamten, die Arreststrafe, die Arreststrafe. Man denke, auf der einen Seite hat der Beamte schwere Pflichten zu erfüllen, auf der anderen Seite ihn eine solche harte Strafe treffen. Es wird behauptet, militärisch organisierte Beamte müssen auch militärisch angefaßt werden dürfen. Das Reich hat die Arreststrafe nicht, Bayern hat sie 1908 abgelehnt. Sie besteht noch in Sachsen-Coburg-Gotha, Meckl. und in Hamburg. Nicht die Regierung hat die Bestimmung in das Gesetz gebracht, sondern die alte Kammer. Man sagte damals, eine Arreststrafe trafe einen Beamten weniger als eine andere Strafe. Doch muß heute betont werden, daß gerade durch diese Strafe der Beamte in seinem Ansehen geschädigt wird. Beamtenorganisationen haben in Eingaben an den Landtag um die Aufhebung der Arreststrafe gebeten. Der Landtag steht der Bitte der Antebenen freundlich gegenüber, aber die Regierung will nicht darauf verzichten, doch hat auch sie hervorgehoben, daß sie wenig angewendet werden sollte.

Nun das Disziplinarverfahren selbst! Hier fehlen mangelhafte Fragen auf, die auf viele Mängel des Verfahrens hinweisen. Wir wissen nicht, ob der Angeklagte in der Voruntersuchung gehört werden muß. Es ist keine Frist für die Beweiserhebung gegeben. Das ganze Verfahren vollzieht sich nicht in der Rechtstast, wie es bei strafgerichtlicher Verfolgung geschieht.

Die Ordnungsstrafen sind nur das Gefäß, anders sieht es mit der Strafverfolgung und der Entfernung aus dem Amte. Sodann kennt die Strafverfolgung nicht. Man sagt, ein Beamter der strafverfolgt worden ist, gerichtet dem neuen Orte nicht zur Erde. Man kann in der Tat verheerende Meinung sein, ob die Strafverfolgung auch der Justiz ist. Sätze ist die Strafverfolgung, die mit Gehaltsverlust verbunden ist. Es fehlen die Bestimmungen über die Höhe der Kürzungen. Diese sind auch nicht vom Disziplinarrecht bestimmt, sondern die Entscheidung liegt in den Händen der Verwaltungsbehörden; diese bestimmen auch, ob bei Verletzungen Umstände gemindert werden. Es ist notwendig, daß ein neues Gesetz Bestimmung über Höhe und Dauer des Geldverlustes enthält. Preußen kennt keine Degradierung, wie sie in Bayern vorgelesen ist. Doch kann den Beamten die Dienstentlassung treffen. Es ist aber notwendig, daß bei einer neuen Regelung dafür gesorgt wird, daß die Sinterbehörden eines Beamten, der sich Verletzungen zuschulden kommen ließ, nicht darunter leiden.

Ein sehr wichtiger Punkt im Gesetz sind die Inzulagen. Beim Richter gilt der Mann, nicht zuerst das Gesetz. Ein guter Richter kann vor Not mit einem solchen Gesetze fertig werden und ein schlechter Richter kann auch ein gutes Gesetz anwenden. Die gegenwertigen Disziplinarverfahren sind keine Befugnisse, die Richter sind Beamte, und zwar bilden die erste Instanz die Beamten der vorgesetzten Behörde, die unteren und mittleren Beamten also die Provinzialbehörden, bei den höheren Beamten der Disziplinarhof. Doch ist auch diese Differenzierung nicht; übrigens kann es gar nicht konsequent durchgeführt werden; so wird der Oberlehrer einer Schule vor dasselbe Disziplinargericht gestellt, wie der Schulinspektor, er ist so von der Provinzialbehörde berufen worden. Die zweite Instanz ist das Staatsministerium. Doch dies befindet sich in zu großer Entfernung von den Verhältnissen, es ist zu kalt und windig in diesen Höhen. Im Staate ist die Zahl der Beamten viel zu groß, das Staatsministerium kann sich nicht mit allen so befassen, oft sind die Angelegenheiten nicht so wichtig, daß sich das Staatsministerium damit befassen müßte. Die Verhandlungen in Staatsministerium sind nicht mündlich, das ist ein großer Mangel. Von den Provinzialbehörden kann man wohl sagen, daß sie kundig sind. Der Vorzug führt bei den Beamten der Provinzialbehörden die Provinzialbehörden, er kann der Sache gegenüber nicht ganz unbeeinträchtigt stehen. Es ist deshalb vorge schlagen worden, und das scheint zweckmäßig zu sein, den Disziplinarhof in doppelter Weise zu besetzen, erstens aus Richtern und zweitens aus Verwaltungsbeamten. Die Richter kennen die Person und Angelegenheit nicht, sie stehen ihr objektiv gegenüber, während dies bei den Verwaltungsbeamten der Fall ist. Der Richter aber sieht doch über den Parteien. Das soll kein Vorwurf gegen die Beamten der Provinzialbehörden sein. So ist die Belegung übrigens auch im Reich, beim Kolonialgerichtshof und auch beim Disziplinarhof für die Beamten der Selbstverwaltung.

Das Verfahren selbst weist noch einige andere Mängel auf. Die Voruntersuchung ist nicht mündlich, der Schuldige und der Verteidiger wohnen der Vernehmung der Zeugen nicht bei. Das wird doch veraltete Bestimmungen. Wir haben seit 1873 ein neues Strafrecht, das ein Disziplinarrecht ist, das nicht bestraft werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich, wie im Reich. Man sollte nicht zu dem meisteis für die Öffentlichkeit für alle Fälle eintreten. Die Forderung der Öffentlichkeit ist oft

übertrieben. In jener Rechtsprechung hat absolut nichts zu verbergen, sie kann sich ihnen lassen, aber das jedermann hier in die Privatverhältnisse eines anderen eindringen kann, ist etwas, was zu weit geht. Vielleicht sollte man es dem angeklagten Beamten überlassen, ob er die Öffentlichkeit wünscht oder nicht. Es fehlen in dem Gesetz Bestimmungen darüber, ob Zwangsmittel gegen die Zeugen angewendet werden dürfen, es fehlen nähere Bestimmungen über die Verurteilungen von. Auch ist zweifelhaft, ob der Staatsanwalt zugunsten des Beamten Verurteilung einlegen kann. Wie steht es nach diese Frage. Gibt es ein Nebenuntersuchungsverfahren wie beim kaiserlichen Urteil? Kann der Beamte für seine Einträge Haft beibringen? Das Gesetz schweigt. Der Ausweg lautet heute: Gnade. Das Staatsministerium gibt Gnade in ein behauerliches Maß für den, der schuldig ist. Gewiß, Gnade ist ein Verstoß, das in gewissen Fällen als letztes Mittel übrig bleibt, aber bloß auf Gnade darf der schuldige Beamte nicht vertrauen dürfen. Bayern gibt unfähig verurteilten Beamten einen Vermögensschadenersatz. Mit Geld oder allein kann man nicht alles gut machen. Der Beamte muß ein Recht haben, ein neues Verstoßen zu fordern, damit er in sein altes Amt oder in eine gleichwertige Stellung wieder eingesetzt wird. Mit diesem Ausblick wollen wir schließen. Miden wir aber nochmals auf unsere Ausführungen zurück, so erkennen wir zahlreiche Mängel im preussischen Disziplinarrecht. Man darf aber dabei nicht außer Acht lassen, daß diese Mängel der Zeit angehören, in der das Gesetz entstand. Es muß deshalb auch betont werden, daß das Gesetz vom Jahre 1892 ein Fortschritt war für andere Staaten. Aber heute sind wir überflüssig. Wir wollen nicht mit vorwurfsvollen Fingern immer nur die Mängel heraussuchen, es sind Mängel profanierter Art, die abgeleitet werden können. Die Beamten selbst dürfen nicht schweigen, sie müssen sich äußern und Stellung zum Gesetz nehmen und Farbe bekennen. Möge deshalb auch über kurz oder lang — hoffentlich über kurz — die Neuregelung des Gesetzes kommen im Interesse der Beamten und der Gesamtheit.

Die klaren, anschaulichen, sehr pointierten, mit glänzender Redeart vorzutragenden Ausführungen des Redners, der auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes Autorität ist, erreteten den lebhaften Beifall der Anwesenden, bei der Vorlesung durch herrliche Worte des Dankes nachmals Ausbruch verließ. Die Hörer folgten gern seiner Aufforderung und erhoben sich von ihren Plätzen.

Wir möchten unseren Bericht nur ein paar Worte anhängen. Die Verammlung war leider nicht so besucht, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Bedeutung des Redners erwarten durfte. Der große Thaliafestsaal wies doch manche Lücken auf. Und doch scheint es ausreicht zu sein, ein neues, den modernen Ansprüchen entsprechendes Gesetz über die Disziplinarfälle der Beamten- und Berufsstände durchzuführen oder doch eine wesentliche Verbesserung, wie sie auch Herr Professor Fleißmann forderte, herbeizuführen. Die Forderung und dieser Wunsch aller wahrhaft forschend geistigen Männer wird nur dann verwirklicht werden, wenn alle Beamtenorganisationen, wie dies teilweise schon geschehen ist, in nachdrücklich unterstützen. Dem Vorstand des heiligen Preussischen Beamtenvereins geht es sehr zu dem, daß er für eine objektive Würdigung und Kritik des gesamten Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse der nichtgerichtlichen Beamten „umgekehrt und dadurch Möglichkeiten für eine Reform gegeben hat.

Doulains Schauflüge.

Voulain, dem der Aeroplanflug von Halle nach Leipzig gelungen war und der dafür von dem heiligen Verein für Luftschiffahrt einen Preis von 500 Mk. erhalten hatte, konnte bekanntlich den Flug nach Halle nicht, wie er das ursprünglich geplant hatte, sofort antreten. Ein Motordefekt zwang ihn, von der Fortsetzung der Fahrt abzusehen.

Im Laufe der vergangenen Woche hat sich der Aviationer einen neuen Motor gekauft und seinen Apparat wieder nach Halle schaffen lassen. Gestern nun hatten wir Gelegenheit, den heiligen Schauflüger von Voulain an den Hofriedorfer Wiesen zu sehen. Voulain hatte sich eine tausendpferdige Menge eingebunden, um dem Schauflüger beizuhelfen. Vor 14 Tagen wehte über Halle weg ein so harter Wind, daß es dem Aviationer kaum möglich war, so stark zu fliegen. Trotzdem hat er einen fälligen Flug gewagt. Gestern war die Witterung Voulain günstiger, wenn der Himmel auch nicht gerade herabblaute. Im Gegenteil, schwere Wolken drohten fortwährend sich zu entladen, aber es herrschte den ganzen Nachmittag über Windstille.

So erhob sich denn Voulain auch diesmal zu einem Flug. Er flog ohne Zwischenlandung dreimal um das Flugfeld und wiederholte dieses Experiment. Jedemal waren die Zuschauer von der schönen und sicheren Fahrt, von dem geschickten Start und der glücklichen Landung entzückt und äußerten ihren Beifall durch begeisterte Zurufe. Noch zweimal erhob sich Voulain und durchflog die umfliegten nach allen Richtungen. Ein besonders schöner Anblick bot sich den Zuschauern, als Voulain in laufendem Flug in der Ferne zu verschwinden dachte und von den Straßen der umliegenden Orte verfolgt wurde.

Voulain hatte ursprünglich die Absicht, Passagiere auf seinen Fahrten mitzunehmen. Er nahm indes Abstand von diesem Vorhaben, da er die Sicherheit des neuen Motors erst genügend ausprobieren wollte.

Auf dem Flugplatz erfuhr man auch, daß diesjährige Hände sich in der vergangenen Woche an den Schuppen herangemacht hatten, in dem der Apparat untergebracht war, und einiges Werkzeug, das der Aviationer zum Aufmontieren benötigt, entwendet hatten. Den Dieben ist man bereits auf der Spur.

Hallscher Fußballsport.

Der halleische Fußball-Klub von 1896, E. V., konnte auch Sonntag wieder eine Serie überlegener Siege erringen, da sämtliche im Felde stehenden vier Mannschaften ihre Gegner leicht schlugen. Die erste legte im Verbandsspiel über Britannia I mit 5:0, die zweite schlug mit der doppelten Torzahl (10:0) Britannia II, die dritte erlang gegen Hohenzollern III das Rekvital von 5:1, und die sechste endlich konnte gegen Olympia III 4:1 erreichen. Die Spiele der drei ersten Mannschaften waren Verbandsspiele.

Dresdner Sportklub in Halle. Ein interessantes Wettspiel bringt der kommende Sonntag in dem Zusammen treffen des Wettstreitklub von Ostfassen, Sportklub Dresden, mit unseren Herten. Die Dresdner sind seit Jahren nicht in Halle gewesen, und man darf daher ihr Spiel gegen unsere Heren mit besonderer Spannung erwarten, zumal sie seitdem an Spielstärke so bedeutend zugenommen haben, daß es ihnen gelingen ist, den langjährigen Wettstreit von

Offizien, Dresdner Sport-Klub, von der Spitze zu verdrängen und den Titel des Meisters im letzten Jahre zu erzwingen.

Hier schlug gestern im Verbandsspiele der Halle'sche Fußballklub die Halle'sche Britannia mit 5:0, Hohenhausen siegte über Borussia mit 6:1.

Die Leipziger Spielvereinigung wurde gestern hier von Wacker mit 6:3 besiegt.

Standesamts-Nachrichten.

Halle-Nord, 5. November.

Aufgehoben: Der Reallehrer Ernst Lips, Jägerplatz 21, u. Margareta Vogel, Wittenberg.

Eheschließungen: Der vereidigte Bürgerrevierarzt Max Selbisch, No. 17, u. Marie'sche Hildebrand, Zubm Wegkreuzstraße 8. Der Fabrikarbeiter Gustav Boigt, u. Anna Hense, Brachwitzerstraße 8. Der Schneider Richard Reuß, u. Margareta Gehlsdorf, Götzeplatz 17. Der Gefangenverwalter Georg Dünkel, Salberstraßestraße 8, u. Frieda Hartig, Trifflerstr. 4. Der Tierarzt Arno Metzner, Hollingstedt, u. Anna Hulshof, Reiffstr. 76. Der Elektrotechniker Paul Heinemann, u. Margareta Hand, Trautzstraße 2. Der Konditor Johannes Böhm, u. Clara Appenrodt, Advokatensweg 23. Der Sattler Arthur Umberger, u. Luise Wagner, Große Glockenstr. 35.

Gestorben: Des Arbeiters Ernst Kanning I. Anna, 4 T., Bäckerstr. 5.

Halle-Süd, 5. November.

Eheschließungen: Der Eisenbrecher Max Renner, u. Minna Koch, Kuttelhof 2. Der Kaufmann Hermann Kleebach, Weyerstraße 65, u. Margareta Knopf, Ludwigsstr. 4. Der Geschäftsführende Wilhelm Meyer, Götzeplatz 21, u. Marie Städtler, Friedrichstraße 3. Der Feinmechaniker Otto Kolob, G. Götzeplatz 39, u. Ella Schröder, Ritterstr. 17. Der Fleischer Gustav Tennhardt, Wettinerstr. 5, u. Bertha Städtler, Steinweg 53. Der Geschäftsführer Paul Thamm, u. Marie Grotzsch, G. Schloßgasse 4. Der Arbeiter Wilhelm Marx, u. Berta Probst, Schillerhof 12. Der Kaufmann Magnus Kühn, Leipzig, u. Elisabeth Köde, Rathausstraße 6. Der Lokomotivheizer Hermann Bielenberg, Bahnen, u. Anna Schumann, Brunnenstraße 3. Der Buchbinder Otto Liebigott, Wörlitzstr. 8, u. Margareta Wadernauer, Landsbergerstraße 58. Der Lokomotivheizer Otto Kersten, u. Alma Fiedler, Sogisstraße 58. Der Gesundheitsarbeiter Oscar Ehrhardt, u. Theresia Hamn, Herrnhut. 8. Der Kaufmann Kurt Ursin, Gendeburgerstr. 65, u. Margareta Föhler, Wägelbergstr. 10. Der Schmied Oscar Schmidt, u. Karoline Dreßmann, Wollmannstraße 8. Der Kaufmann Paul Werner, u. Emma Brehmer, Streifenstr. 26. Der Kupferer Albert Engler, u. Anna Baasch, Gauderstraße 32.

Gestorben: Dem Maurer Paul Dittich I. Antonie, Ludwigsstraße 4. Der Fabrikarbeiter Friedrich Walter I. Erna, Meißnerstr. 33. Dem Schuhmacher Ernst Hübde I. Marie, Töpferplan 9. Dem Schlosser Friedrich Brumby E. Walter, Zähringerstr. 22.

Gestorben: Der Arbeiter Wilhelm Höher, 58 J., Schützenstraße 4. Der Holzpflanzenzüchter A. D. Gulaus Hildebrand, 78 J., Zähringerstr. 65. Der Steinmetzmeister Emil Schöber, 70 J., G. Seimstr. 53. Des Reisenden Robert Borstel Ehefr. Martha geb. Höher, 45 J., Schloßberg 1. Des Zwoelfden Hermann Schlotte aus Gutsenberg Ehefr. Auguste geb. Schmöder, 68 J., Bergmannstraße. Karoline Wagener, 50 J., Gauderstraße 68.

Auswärtige Aufgebote.

Der Schuhmachermeister Richard Sogendorf, Altleben a. S., u. M. F. Jacob, Beienlaublingen. Der Bergmann Wilfried Otto, Halle a. S., u. F. W. Köpfer, Seeben.

Gerichtsverhandlungen.

Das Todesurteil gegen Dr. Crippen bekräftigt.

Der Londoner Appellhof hat, wie wir bereits meldeben, die von dem Verteidiger Crippens erhobenen Einwände verworfen und damit das Todesurteil der ersten Instanz bekräftigt.

Die Einwände waren folgende: Erstens, daß ein frankgenordener Geschworener, der während der Sitzung aus dem Gerichtssaal hinausgeführt werden mußte, nicht vorrichtermäßig bewacht und durch das Hinausführen ins Freie mit dem Publikum in Kontakt gebracht wurde; zweitens, daß nach Schluß des Zeugenverhörs noch ein Zeuge vernommen wurde, ohne daß die Verteidigung die Möglichkeit hatte, den Zeugen ins Kreuzverhör zu nehmen, und drittens, daß ein Beweis für die Identität der Leichenteile, welche nie von einer Frau herührten, nicht erbracht ist. Crippen hörte der Verhandlungen gleichgültig zu, als aber das Urteil gefällt wurde, veränderte er die Gesichtsfarbe, und er überwand seine Polstrik mühe ihn auf die Schulter klopfen, um ihn auf seine Abführung aufmerksam zu machen. Dann wandte er sich um und verließ schnellen Schrittes den Gerichtssaal.

Wiederaufnahmegesuch Hofrichters.

Wien, 7. Nov. Der wegen Giftmordes zu 20 Jahren Kerker verurteilte ehemalige Oberleutnant Hofrichter hat um Wiederaufnahme seines Prozesses nachgesucht.

Dr. Czody gegen den Herzog von Cumberland. Die Justizverwaltung der Revision im Erblichkeitsprozeß des Grafen Czody gegen den Herzog von Cumberland und Legation des Reichsgericht damit, daß die Berufungsrichter zweifelhafte Nachforschungen anstellen lassen, da der Herzog von Cumberland nicht Unbeschränkter von Brandenburg ist. Die Behauptung auf das Wäffersche und des ersten Fürstentums geht, da Braunschweig durch Verfallungsgesetz von 1872 seine staatsrechtlichen Verhältnisse konstitutionell geordnet habe.

Vermischtes.

Der deutsche Fünfmakter „Preußen“ gescheitert.

Doser, 7. Nov. Ein heftiger Sturm ließ das fünfmalige deutsche Dampfgeschiff „Preußen“ auf einer Klippe scheitern. Es werden Versuche gemacht, die Mannschaft des Dampfgeschiffes zu retten. Das Dampfgeschiff „Preußen“ ist vollständig versenkt. Dem Rettungsboot ist es unmöglich, wegen der hohen See nahe an das Schiff heranzukommen.

Ueber die Ursache zu dem verheerlichen Unglück berichtet ausführlich eine Drahtnachricht aus London:

Der Sonnabend abend aus New Haven mit Passagieren und der Post nach Dieppe abgehende Passagierdampfer „Brighton“ der London-Brighton and South Coast-Railway

kolliidierte mit der „Preußen“

und kehrte um 3 Uhr morgens schwer beschädigt nach New Haven zurück. Sein vorderer Mast und Schornstein sind weggerissen, der hintere Schornstein ist verbogen, das Gitter und Boot auf der Backbordseite abgestreift, Rumpf und Maschinenraum sind beschädigt. Die „Preußen“ legte nach der Kollision bei Beachy Head vorüber und signalisierte, daß sie schwer beschädigt sei, sie müsse in einen Hafen oder ein Dock gehen und werde versuchen, in Dover zu ankern. Ein Augenzeuge berichtet, daß der Bugprallmal der „Preußen“ vornübergekippt und den Schornstein des Paketbootes abließ. Gleichzeitig erhielt sie an der Backbordseite bedeutende Beschädigungen.

Vom Strande aus gehen, bietet das Schiff das Bild einer formlosen Masse, die jeden Augenblick droht, in die hohe See abgetrieben zu werden. Die bis jetzt angestellten Rettungsversuche waren noch immer erfolglos. Einem Rettungsboot gelang es, trotz des hohen Seeganges unter großen Anstrengungen Crabban zu erreichen, wo das Schiff sank, jedoch war ein Herankommen an das gesunkene Schiff unmöglich. Die 16 Mann des Rettungsbootes konnten über die Vorgänge auf dem gesunkenen Schiff nichts berichten. Sie riefen Rufe aus, um die Aufmerksamkeit der Schiffbrüchigen auf sich zu lenken. Die Rufe blieben jedoch unerwidert.

Schweres Verbrechen in Berlin.

In der Potsdamerstraße 83 zu Berlin spielte sich am Sonntag abend ein schwerer Kampf mit einem Einbrecher ab. Das Ehepaar Tecke, das wohnt in der ersten Etage wohnt, schickte gegen 9 Uhr von einem Auszug nach Lichtenrade zurück Frau Tecke ging voraus, während ihr Mann mit dem Kinde auf dem Arm langsam nachfolgte. Die Frau öffnete die Wohnungstür und trat in die Wohnung ein, um Licht zu machen. Plötzlich hörte sie hinter sich in dem Zimmer ein Geräusch, und sie sah sich umdrehte, sah sie einen jungen Menschen, der mit einem Revolver auf sie zutrat und einen Schuß auf sie abfeuerte. Die Kugel hatte die Schädeldede der Frau Tecke durchdrungen und war im Kopfe stecken geblieben. Der Chemant hatte unterdessen die Treppe erreicht und hörte den Aufschrei seiner Frau. Sofort stürzte er in langen Sähen die Trepfen hinauf in seine Wohnung. Kaum hatte er die betreten, als er sich dem Verbrecher gegenüber, der sich auf ihn losstürzte und mit angelegtem Revolver dem Ausgange zwelte. Tecke sah am Boden seine blutbefleckte Frau liegen. Er stürzte sich auf den Einbrecher, um ihn niederzuknüppeln. In demselben Augenblick krachte abermals ein Schuß. Der Verbrecher hatte diesen auf Tecke abgegeben, dem die Kugel in den Mund drang. Tecke taumelte, und diesen Moment benutzte der Einbrecher, die Treppe hinunterzusteigen. Tecke hatte nach die Kraft, sich ihm nachzuknüppeln und erreichte unten den Treppenhof, wo er jedoch tot niederfiel.

Der Lärm hatte die Bewohner alarmiert. Sie requirierten sofort die Polizei. Der eingetretene Polizeibeamte stellte fest, daß es sich hier um ein außerordentlich schweres Verbrechen handelte und benachrichtigte den diensthabenden Polizeikommissar im Reichspräsidentium. Dieser alarmierte sofort die Mordkommission, die sich augenblicklich mit dem Dirigenten der Kriminalpolizei in Verbindung setzte. Das Befinden der verwundeten Frau Tecke ist so ernst, daß an ihrem Auskommen zweifelhaft ist. Das Verbrechen wurde am 10. Nov. ausgeführt. Ein hülfloses Dienstmädchen, das bei Tecke in Stellung war, soll in die Affäre mit verwickelt sein.

Aufklärung des Berliner Leichenfundes.

Das Geheimnis des Leichenfundes an der Luther-Brücke scheint sich endlich seiner Aufklärung zu nähern. Wenn nicht alles trügt, wird zunächst wenigstens die Identifizierung der Person der Toten nur noch eine Frage kurzer Zeit sein.

Bei den unangenehmen Nachforschungen, besonders auch in der Gegend des Humboldtplatzes, hat die Kriminalkommission unter der Leitung der Kommissare Walter und Peters festgestellt, daß dort seit dem 11. Oktober ein Mädchen von etwa 18 bis 19 Jahren fehlt. Die Beamten haben auch mehrere Zeute ermittelt, die diese Person genauer beschreiben können. Auf dieses Mädchen pocht die Beschreibung der Toten, und mehrere Zeugen glauben es auch nach dem rekonstruierten Kopfe wiederzuerkennen. Das Mädchen trug zu jener Zeit ein schmutziges Gewand, eine schwarzgrüne gewetzte Bluse und einen kurzen dunklen Rock. Häufig erschien sie auch ohne Hut, aber auch in einem grauen Kostüm, einer weiß- und graugestreiften Bluse und einem karierten Rock. Alle Ermittlungen, die die Kriminalpolizei nach dem Verbleib dieses Mädchens anstellte, ergaben bis jetzt, daß es seit dem 11. Oktober nicht mehr gesehen worden ist.

Dazu kommen noch zwei bemerkenswerte Feststellungen. Einem Partwächter, der die Anlagen in der Nähe der Sandtrugbrücke und des Hafens bewacht, ist am 14. oder 15. Oktober herum ein Sad abhanden gekommen, in dem er gas gefüllte Leuchts zusammengepackt pflusste. Der Mann kann zwar nicht bestimmt sagen, daß der ihm gegebene Sad, in dem sich die Leiche befand, der ihm abhanden gekommen sei. Er meint, der Letztere sei etwas größer gewesen, insofern kam er sich darin auch irren. Die zweite Tatsache ist die, daß am dieselbe Zeit ein Schiffer auf dem Treidelweg in der Nähe der Wittenbrücke einen Strohhalm gefunden hat, der nach Angabe mehrerer Zeugen der des vermissten Mädchens gewesen sein kann. Wo dieser Hut geblieben ist, weiß man nicht. Der Schiffer, der ihn gefunden hat, ist noch nicht ermittelt.

Zum Brande des Brandauer Irrenasyls.

Die Anstalt wurde vollständig durch Feuer zerstört. Ueber 600 Patienten befanden sich zur Zeit des Ausbruches des Feuers in der Anstalt und die meisten waren fast der drohenden Gefahr bewußt. Sie machten die verzweifeltsten Anstrengungen, zu entfliehen, waren sich auf ihre Anstaltskameraden, rannten sie nieder und traten sie mit den Füßen, indem sie einen Höllelärm vollführten.

Die Zahl der Wärter trat durchaus ungenügend, um den von der Angst um ihr Leben zur Verwirrung getriebenen Unglücklichen beizukommen und ein systematisches Rettungswort vorzunehmen. Mehrere der Patienten sprangen aus den Fenstern und verletzten sich schwer. Eine große Anzahl aus der brennenden Anstalt entkommener Irrenjünger treibt sich in

der Stadt oder auf dem Lande in dem herrschenden Schneesturm umher.

Obwohl ein ganzes Heer von Polizisten und Stadtbegehren ausgeschwärmt ist, um die Unglücklichen wieder einzufangen, ist dies erst teilweise gelungen. Das Einfangen der durch das Feuer auf das höchste Ergehn ist nicht ungetrieben. Viele der Inassen der Anstalt erkrankten die Gefahr nicht und machten keine Anstalt, sich zu retten. Sie freuten sich über die knisternden, flackernden Flammen, die sie mit jubelndem Geschrei umsprangen, bis alle Rettung unmöglich wurde. Verzweifelte heroische Rettungsversuche wurden von Feuerwehrlenten und anderen Anwesenden gemacht; die meisten waren aber vergeblich. Der Verlust an Menschenleben dürfte daher ohne daß man ihn bis jetzt beziffert kann, sehr erheblich sein.

Zum Untergang des „Kurdistan“.

Auch ein englisches Schiff hat schweres Unheil erfahren. Der Dampfer „Kurdistan“ ist untergegangen und 49 Personen haben dabei den Tod gefunden. Wir geben die Depeschen über den Unglücksfall in der Reihenfolge wieder, wie sie bei uns eingelaufen sind:

London, 7. Nov. Wie die Anglo Algerin Shipping Compagny mitteilt, befanden sich an Bord des untergegangenen englischen Dampfers „Kurdistan“ auch Passagiere, darunter vier Damen. Man nimmt an, daß alle an Bord befindlichen Personen, außer den beiden nach Teneriffa gebrachten Matrosen, umgekommen sind, doch fehlen noch jegliche Einzelheiten über die Katastrophe. Im Ganzen waren 49 Personen einschließlich der Mannschaften auf dem Dampfer „Kurdistan“.

London, 7. Nov. Die Leiden der Opfer, welche nach dem Bericht der beiden Geretteten allmählich insolge Erschöpfung umfamen oder von den Wogen aus dem Boot, in das sie sich gerettet hatten, hinausgeschleudert wurden, müssen jurechtbar gewesen sein. Der Dampfer ging am 20. Oktober bei dem bestigen, damals wütenden Sturm unweit der Scilly-Inseln unter. Die Geretteten wurden 26 Stunden danach von dem britischen Schiff „Albatross“ aufgenommen und am 2. November auf den deutschen Dampfer „Santia Ursula“ übergeben. Der „Kurdistan“ war am 19. Oktober von der Werker abgegangen, sein Ziel war Bussard in Perken. Er hatte eine wertvolle Ladung von Waren aus Manchester und 1000 Tonnen Kohle an Bord, welche in Marseille gegen Zude umgetauscht werden sollte.

Zusammenstoß zweier Straßenbahnwagen.

Frankfurt a. M., 7. Okt. Gestern früh, kurz nach 8 Uhr, ereignete sich infolge des herrschenden dichten Nebels ein Zusammenstoß zweier elektrischen Straßenbahnwagen der Linie Frankfurt-Oberursel an der Weide bei der Motorenfabrik. Acht Inassen der Wagen erlitten leichtere Verletzungen, darunter zwei Mann des Personals. Ein Wagen wurde vollständig demoliert, während der andere nur geringe Beschädigungen erlitt.

Erfolge des Religionsunterrichtes.

„Welchen Wert hat die Religion?“ Diese Frage stellte, wie die „Monatsblätter für den evangelischen Religionsunterricht“ mitteilen, der Stadtvater Meiner, der an der hiesigen Reichsschule Religionsunterricht erteilt, seinen Schülern und Schülern am Tage vor der Schulentlassung. Es sollte ein Versuch gemacht werden, festzustellen, was die Kinder nach achtjährigem Religionsunterricht mit ins Leben hineingeschmitten. Das Resultat, das ein sowohl in religiöser wie in sozialer und pädagogischer Hinsicht reiches Material ergab, war recht interessant. So benannten von 104 Knaben 68 ihren Aufwuchs: „Religion hat überhaupt keinen Wert.“ Hier vor allem liegt die Art der Stellungnahme zur Religion, denn 58 fügten als Begründung hinzu: „denn für unser Geld.“ Können wir sie nicht abtrotzen.“ 25 leben in der Religion einen gewissen idealen Wert, der jedoch durch irdische Einkünfte immer stark verflücht wird, da man sie nur abtrotzen kann, „wenn man alt ist“, „wenn es einem schlecht geht“, „wenn man in der Fremde ist“, „wenn man im Ganzen fallen die Religion auf als etwas, „was man wissen muß, weil es Gottes Wort ist“, oder weil man „ohne sie nicht in den Himmel kommt“. 11 Arbeiter meinen den Schluß, daß die Religion „dimmtes Zeug ist, und den Leuten etwas verspricht, damit sie nicht an ihre Not denken; aber es wird doch nicht erfüllt“. Von 49 Mädchen schreiben nur 2: „Die Religion hat keinen Wert“, alle anderen erkennen einen solchen an. Können jedoch zunächst nicht anerkennen, worin er besteht: Die Religion hat eben einen großen Wert.“ „Wenn man in Not ist.“ — „wenn man krank ist.“ — „Etwa 20 meinen: „Es gehört sich so.“

Aus Eifernd. In der Sonntagsnacht erstlich im Haupt-Kösterstr. 22 in Berlin der 26jährige K...-Arbeiter Rudolf Schütz aus Eiferndt seine 7 Jahre ältere Geliebte Hedwig Meißner und tötete sich dann selbst durch eine Kugel in die Schläfe.

Die beiden Wiener Touristen Professor Anton Berger und Ingenieur Max Simmelbauer, die eine Partie auf die Alpen in die Höhe (Steiermark) gemacht hatten und seit Dienstag vergangener Woche vermisst wurden, sind am Sonntag abend auf der Nordwand der Plansee bei Traunsee gefunden worden.

Briefkasten.

(Jeder Anfrage ist die Abnommenentscheidung beizulegen.)
X + Y + Z. Der Roman ist nicht öffentlich erschienen. Vielleicht erhalten Sie in einer Leshalle oder bei einem Lesenden den betreffenden Jahrgang.

F. A. S. Selbstverständlich sind Sie dazu verpflichtet. Wenn Sie fortziehen, ist es das Beste, sich mit dem Wirt darüber ab einigen und eventl. eine angemessene Entschädigung an ihn zu zahlen. Wird die Wohnung in der Zeit vermiethet, so geht die Verpflichtung auf den neuen Mieter über.

G. F. Halle. Die Frage ist bereits nach allen Seiten erörtert worden.

Kein Gichtiker versäume

eine häusliche Trankkur mit Assmannshausen natürlichem Gichtwasser. Rein natürliche Füllung, mit natürlicher Kohlensäure angereichert. Brochüre mit Heilberichten, Tel. Badenonau Mai bis Ende Sept. Brunnenverwaltung Gleichbad Assmannshausen a. Rhod. Depot für Halle: Reimbald & Co., Tel. 94.

